

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 2022

1040. Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials, Monitoring der Massnahmen

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 917/2018 hat der Regierungsrat elf Massnahmen festgelegt, um das inländische Fachkräftepotenzial zu stärken und damit Legislaturziel 8.1 der Legislaturperiode 2015–2019 «Stärkung der volkswirtschaftlichen Standortattraktivität und Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials» umzusetzen.

Die Staatskanzlei wurde beauftragt, zuhanden des Regierungsrates bis Ende Juni 2022 ein Monitoring der Umsetzung der Massnahmen und des Erreichens der Ziele durchzuführen. 2019 erfolgte eine erste Berichterstattung im Legislaturbericht 2015–2019. Im September 2020 und im August 2021 wurde der Regierungsrat jeweils über den Stand der Umsetzung informiert. Im Frühsommer 2022 wurde eine Erhebung bei den Direktionen durchgeführt, deren Ergebnisse in vorliegendem Schlussbericht vorgestellt werden.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich lag im Juni 2022 bei 1,7%. Die Zahl der Arbeitslosen ist vor allem im Gast- und im Baugewerbe gesunken. Gleichzeitig nimmt die Anzahl offener Stellen weiter zu, womit sich der Arbeitskräftemangel verschärft. Eine Trendumkehr ist derzeit nicht in Sicht. Damit stehen die Vorzeichen etwas anders als bei der Festlegung des Legislaturziels. Das bedeutet aber nicht, dass die Massnahmen deshalb nicht mehr notwendig wären. Zum einen lassen sich dadurch allenfalls zusätzliche Arbeitskapazitäten erschliessen und zum anderen muss dem inländischen Fachkräftepotenzial auch mittel- und langfristig Sorge getragen werden.

Ergebnisse des Monitorings der Massnahmen

***Massnahme 1: Einführung des Mehrfachtarifs mit alternativer Steuerberechnung auf Bundesebene unterstützen* (federführend: Finanzdirektion, einzubeziehen: Direktion der Justiz und des Innern)**

Der Bundesrat unterbreitete am 14. August 2019 den eidgenössischen Räten die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Vorlage 18.034 [Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung]). Der Ständerat trat auf die Vorlage ein, wies sie aber zwecks Vorlage alternativer Modelle an den Bundesrat zurück. Der Nationalrat stimmte der Rückweisung zu.

Da die Bundesversammlung in der Herbstsession 2020 beschlossen hat, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019–2023 aufzunehmen, konzentriert sich der Bundesrat auf die Individualbesteuerung. Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung vorgelegt und nachfolgend eine Konsultation bei den Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben der eidgenössischen Räte durchgeführt. Die Eröffnung der Vernehmlassung zur Vorlage des Bundesrates zur Einführung der Individualbesteuerung ist für das zweite Halbjahr 2022 geplant. Der Regierungsrat wird diese Vorlage prüfen und dazu Stellung nehmen.

Massnahme 2: Prüfung der Heraufsetzung der Höchstgrenze für den Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten von den Staatssteuern in Einklang mit den Plänen des Bundes (federführend: Finanzdirektion, einzubeziehen: Direktion der Justiz und des Innern)

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2022 die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 1. Oktober 2021 betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nach dem geänderten Art. 33 Abs. 3 DBG können die Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer neu im Umfang von höchstens Fr. 25 000 pro Kind und Jahr von den Einkünften abgezogen werden.

Am 31. Mai 2021 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten überwiesen. Die Motion verlangt eine Erhöhung des Abzugs für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern auf Fr. 20 000 pro Kind und Jahr. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gemäss den Vorgaben der Motion eine Gesetzesvorlage zur Erhöhung des Abzugs für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern unterbreitet (Vorlage 5851). In Anlehnung an die Regelungen auf Bundesebene schlägt er einen Abzug von höchstens Fr. 25 000 vor pro Kind und Jahr vor.

Massnahme 3: Neues Modell zur Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten bei den Steuern prüfen (federführend: Finanzdirektion, einzubeziehen: Direktion der Justiz und des Innern, Volkswirtschaftsdirektion)

Mit der Überweisung der Motion KR-Nr. 313/2019 (siehe Massnahme 2) hat der Kantonsrat vorgegeben, nach welchem Modell die Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind. Diese Massnahme ist somit überholt und nicht mehr weiterzuverfolgen.

Massnahme 4: Inanspruchnahme der vom Bund im Mai 2017 beschlossenen Anstossfinanzierung in der familien- und unterrichts- ergänzenden Betreuung (federführend: Bildungsdirektion)

Der Bund leistet seit dem 1. Juli 2018 finanzielle Unterstützung, wenn die kantonalen oder kommunalen Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgebaut werden, um die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken. Die Subventionierung familienergänzender Betreuungsangebote ist im Kanton Zürich Sache der Gemeinden. Gemäss den Vorgaben des Bundes ist ein Gesuch um Finanzhilfen allerdings vom Kanton einzureichen. Stellvertretend für den Kanton Zürich wurden die mit der Gesuchstellung in Zusammenhang stehenden Aufgaben an das Sozialdepartement der Stadt Zürich delegiert. Die Stadt Zürich hat in der Folge bei sämtlichen Gemeinden im Kanton die massgebenden Zahlen erhoben. Diese Erhebung hat ergeben, dass knapp 40% der Gemeinden in den Jahren 2021–2023 im Vergleich zum Referenzjahr 2020 mit einer Subventionserhöhung rechnen.

Im November 2020 hat der Kanton beim Bund ein Gesuch um Finanzhilfen für die Jahre 2021–2023 von rund 22 Mio. Franken eingereicht. Mit Vorentscheid des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 21. Oktober 2021 wurde der Kanton Zürich für die Zeit von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 als beitragsberechtigt anerkannt. Massgebliches Referenzjahr für die Berechnung der Subventionserhöhung ist das Kalenderjahr 2020. Grundlage des Gesuches waren die von den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden deklarierten Budgetwerte der Subventionen für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023. Der Kanton musste dem BSV bis am 30. Juni 2022 eine aktualisierte Zusammenstellung der Beträge der Subventionserhöhung einreichen. Erst dann wird das BSV definitiv über den Anspruch des Kantons Zürich auf Finanzhilfen und über den Höchstbetrag entscheiden. Sofern das BSV die beantragten Finanzhilfen auszahlen wird, wird der Kanton diese auf die Gemeinden verteilen.

Massnahme 5: Prüfung von optimalen Anrechnungsmodellen für erworbene Kompetenzen bei Bildungsgängen der Tertiärstufe (federführend: Bildungsdirektion, einzubeziehen: Volkswirtschaftsdirektion)

Am 20. März und 17. Juni 2019 trafen sich auf Initiative des Hochschulamtes Vertretungen der Zürcher Hochschulen, um diese Massnahme (Bereich Tertiär A) und das diesbezügliche Vorgehen zu besprechen. Anschliessend verfasste das Hochschulamt ein Arbeitspapier, das neben der in RRB Nr. 917/2018 festgehaltenen Ausgangslage, den aktuellen Stand (Zulassung zum Studium, Anerkennung und Anrechnung extern erworbener Kompetenzen, Teilzeitstudium), die Herausforde-

rungen und ein Fazit zur Massnahme umfasst. Das Hochschulamt hat das Arbeitspapier im Sommer 2020 mit den Vertretungen der Zürcher Hochschulen besprochen und finalisiert. Am 15. September 2020 hat es den Bericht als Grundlage für das Monitoring der Staatskanzlei unter dem Titel «Prüfung von optimalen Anrechnungsmodellen für erworbene Kompetenzen bei Bildungsgängen der Tertiärstufe A» den Zürcher Hochschulen zur Kenntnis gebracht. Betreffend den Bereich Tertiär A sind keine weiteren Arbeitsschritte geplant. Die Arbeiten sind erfolgreich abgeschlossen.

Auf Stufe Tertiär B sind weder Massnahmen zur Anpassung der Anrechnung für erworbene Kompetenzen geplant noch sind sie notwendig. Denn Bildungsgänge der höheren Fachschulen stehen allen Personen offen, die eine berufliche Grundbildung oder einen gleichwertigen Abschluss auf Sekundarstufe II absolviert haben. Seit dem 1. November 2017 ist die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) in Kraft. Die Erarbeitung von Bildungsgängen Tertiär B erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Rahmenlehrpläne können Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen festlegen (Art. 10 Abs. 3 MiVo-HF). Zudem können die Bildungsanbieter Studierende bzw. Kursteilnehmende «sur dossier» aufnehmen. Durch diese Massnahmen wird sichergestellt, dass auch berufserfahrene Personen im Alter von über 45 Jahren ihre im Rahmen ihres Berufslebens erworbenen Kompetenzen auf Stufe Tertiär B anrechnen lassen und gezielt weiterentwickeln können.

Verschiedene Vorgaben schränken den Handlungsspielraum der Hochschulen bei der Anrechnung von erworbenen Kompetenzen ein. Dazu zählen die Bestimmungen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20) sowie die Empfehlungen und Best Practices der Schweizer Rektorenkonferenz. Diese stützen sich wiederum auf international gültige Richtlinien (Bologna-Richtlinien). Der bestehende Handlungsspielraum wird von den Zürcher Hochschulen genutzt. Diese bieten bereits heute verschiedene Möglichkeiten, welche die Zulassung erleichtern und das Studium flexibel machen und auch berufserfahrenen Personen im Alter von über 45 Jahren erlauben, sich weiter zu qualifizieren.

Massnahme 6: Aufforderung an die Sozialpartner, Altersbeschränkungen der paritätischen Weiterbildungsfonds abzuschaffen (federführend: Bildungsdirektion, einzubeziehen: Volkswirtschaftsdirektion)

Der vom Kanton geführte branchenübergreifende Berufsbildungsfonds (vgl. §§ 26a ff. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [LS 413.31]) beteiligt sich an den Kosten, die in den Lehrbetrieben durch die Ausbildung von Lernenden entstehen. Namentlich leistet er Beiträge an die Aufwendungen für die überbetrieblichen Kurse, für die Qualifikationsverfahren und für die Kurse von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Diese finanzielle Entlastung soll die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen erhalten oder erhöhen. Der Fonds fördert ausserdem innovative Massnahmen in der beruflichen Grundbildung und den Aufbau von branchenbezogenen Fonds. Der kantonale Fonds beschränkt sich auf die Unterstützung der Grundausbildung auf Sekundarstufe 2 und ist nicht im Bereich Weiterbildung auf Tertiärstufe tätig. Altersbeschränkungen bestehen beim Berufsbildungsfonds nicht, d. h., Lehrbetriebe erhalten unabhängig vom Alter der Lernenden Beiträge. Mit Bezug auf den Berufsbildungsfonds bedarf es daher keiner Umsetzungsschritte für die Massnahme.

Massnahme 7: Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle für Aus- und Weiterbildungen von Arbeitslosen (federführend: Volkswirtschaftsdirektion, einzubeziehen: Sicherheitsdirektion, Direktion der Justiz und des Innern)

Die Möglichkeiten, unabhängig vom Bund neue Finanzierungsmodelle für Aus- und Weiterbildungen von Arbeitslosen zu entwickeln, sind sehr beschränkt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat verstärkt darauf geachtet, dass bei den Arbeitsmarktlichen Massnahmen, insbesondere die Kurse für Hilfskräfte, so ausgestaltet sind, dass sie mit einem offiziellen, auf dem Arbeitsmarkt anerkannten Branchenzertifikat abgeschlossen werden. Dadurch können die Hilfskräfte im Rahmen des Bewerbungsprozesses ein Zertifikat vorweisen. Zudem kann dieses Zertifikat den Abschluss eines ersten Moduls des von den Berufsbildungsorganisationen bereitgestellten, modularen Berufsabschlussverfahrens belegen.

Das AWA ist ausserdem seit 2020 bestrebt, über Kooperationen mit Technologiepartnern Stellensuchenden im Kanton Zürich ein breites Angebot an E-Learning-Angeboten einschliesslich Zertifikaten kostenfrei zugänglich zu machen. Mit verschiedenen Partnern konnten Kooperationen aufgebaut werden (z. B. CISCO Networking Academy, Microsoft Learn, Skills for Switzerland, Google Atelier Digital, AWS Skill Builder usw.). Seit dem Start dieser Kooperationen im Jahr 2021 haben

bereits gut 80 Stellensuchende von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Die Zusammenarbeit mit privaten Technologiepartnern wird vom AWA und den Anbietenden im gegenseitigen Interesse aktiv gepflegt.

Im Rahmen des Impulsprogramms des Staatssekretariats für Wirtschaft führt das AWA zudem seit Anfang 2022 ein Projekt durch, in dem erschwert vermittelbare Stellensuchende kostenlose E-Learning-Bildungsabonnemente der etablierten E-Learning-Plattformen «LinkedIn Learning» und «Coursera Plus» erhalten.

Bei allen künftigen Beschaffungen von Fachkursen für Hilfskräfte werden Angebote gesucht, die Zertifikate mit detaillierten Kompetenznachweisen erlassen. Zudem sollen sie als erste Module von modularen Berufsabschlussverfahren gelten. Letzteres ist aber nur dort möglich, wo Berufsbildungsorganisationen ihre Berufsbildungsgänge bereits auf modulare Formen und auf Kompetenzziele ausgerichtet haben oder noch ausrichten werden.

Bei der Umsetzung der Massnahmen im Bereich Branchenzertifikate gab es keine Veränderungen gegenüber dem ersten Monitoringbericht. Es ist davon auszugehen, dass die E-Learning-Angebote für Stellensuchende mittelfristig wertvolle Beiträge zur Zielerreichung leisten werden. Um die volle Wirkung dieser Angebote zu erreichen, braucht es in den kommenden Jahren weitere Anstrengungen, den Stellensuchenden diese neuen Formen des Wissenserwerbs und der Laufbahngestaltung bekannt zu machen und deren Nutzen zu vermitteln.

Massnahme 8: Unterstützung der Vision und der strategischen Leitlinien für die «Berufsbildung 2030» (federführend: Bildungsdirektion)

Gemäss der strategischen Leitlinie 3 soll die Berufsbildung individuelle Lernwege und Laufbahnentwicklungen fördern. Nach Leitlinie 5 soll die Berufsbildung flexibel sein. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt behandelt die Leitlinien 3 und 5 weiterhin prioritär. Ausgehend von den im Zwischenbericht von August 2021 formulierten Vorhaben konnten z. B. die Logistikerinnen und Logistiker wieder in das Validierungsverfahren aufgenommen werden. Bei den Gesundheitsberufen wurde das Validierungsverfahren überarbeitet, die Prozesse angepasst und vereinheitlicht. Der Kanton ist weiterhin in den zentralen Gremien vertreten und kann so gezielt auf die Zusammenarbeit der Kantone im betreffenden Themenbereich einwirken. Die Nachqualifikation ist ein wichtiges Element für die Umsetzung der Massnahme, wobei eine diesbezügliche, von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz beim Büro BASS eingeholte Studie als Grundlage für die kommenden Arbeitsschritte in diesem Bereich dient.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist bestrebt, die bestmöglichen Lösungen für die Validierung und die nötigen Nachqualifikationen von erwachsenen berufstätigen Personen zu entwickeln. Insbesondere die zu klärenden Fragen und die identifizierten Lücken der direkten und indirekten Bildungskosten enthalten anspruchsvolle Problemstellungen. Die Prozesse für das Anerkennen von formalen, nicht formalen sowie informell erworbenen Kompetenzen werden laufend geprüft und angepasst. So kann diese Entwicklung stetig unterstützt und vorangetrieben werden.

Im Bereich der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie wurde ein Pilotprojekt nicht bewilligt. Dennoch konnte in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern ein Modell für eine flexiblere Umsetzung entwickelt werden.

Die Umsetzung der Massnahme ist ein laufender Prozess, da die Agenda der «Berufsbildung 2030» noch nicht abgeschlossen ist. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist in verschiedenen kantonalen und nationalen Gremien vertreten und mit den Verbundpartnern sowie den Organisationen der Arbeitswelt in direktem Austausch. Die in RRB Nr. 917/2018 formulierte Haltung ist zu verfolgen und die Entwicklungen in diesem Bereich mit den Verbundpartnern bzw. den Organisationen der Arbeitswelt aktiv zu gestalten.

Massnahme 9: Stärkere Thematisierung des Fachkräftemangels in der Berufsberatung (federführend: Bildungsdirektion)

Die Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene berät weiterhin erwachsene Personen hinsichtlich der vier Wege zum Berufsabschluss (reguläre berufliche Grundbildung, verkürzte berufliche Grundbildung, direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren, Validierung von Bildungsleistungen). Alle Berufsinformationszentren (biz) des Kantons Zürich sowie das Laufbahnenzentrum der Stadt Zürich (LBZ) sensibilisieren erwachsene Personen in den Beratungen auf die Nachholbildung und verweisen sie bei vertieftem Beratungsbedarf an die Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene des biz in Oerlikon.

Im Rahmen der Integrationsvorlehre für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden mit Potenzialabklärungen die persönlichen Voraussetzungen sowie die schulische und sprachliche Eignung der betreffenden Personen abgeklärt und mit der aktuellen Lage des Arbeitsmarktes abgeglichen. Das Angebot wird finanziell durch das Staatssekretariat für Migration getragen. Das Pilotprojekt dauert noch bis 2024. Die Zielgruppe der Integrationsvorlehre wurde zwischenzeitlich auf Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Die Integrationsvorlehre steht damit auch Personen offen, die aus EU-/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten zugewandert sind.

Für die Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) wurde der «Kompetenzen-Check biz/LBZ» geschaffen und bei der Fachstelle Integration als Angebot akkreditiert. Fallführende Stellen können dieses Angebot über den kantonalen Angebotskatalog IAZH beziehen und Interessierte direkt an die biz sowie das LBZ für die Abklärung hinsichtlich zielgerichteter Bildungsmassnahmen verweisen.

Die einjährige Pilotphase von «viamia: Kostenlose Standortbestimmung für Erwachsene ab 40 Jahren» wurde Ende 2021 abgeschlossen und evaluiert. Das Angebot ist insbesondere bei gut ausgebildeten Personen auf grosses Interesse gestossen. Um geringqualifizierte Personen besser zu erreichen, sind ab Herbst 2022 national und kantonal Kommunikationsmassnahmen geplant. Der Kanton Zürich führt das Angebot seit Januar 2022 im Rahmen des nationalen Projektes fort. In einer persönlichen Beratung werden die berufliche und persönliche Situation der Klientinnen und Klienten unter Einbezug der sich verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes analysiert und reflektiert. Anstehende berufliche Veränderungen oder ein allfälliger Weiterbildungsbedarf werden ermittelt und Schritte zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit geplant. Aufgrund der grossen Nachfrage hat der Kanton das Fallvolumen auf bis zu 2500 Fälle pro Jahr ausgebaut. Für die Beratungspersonen wurde die viamia-Wissensdatenbank «wikimia» geschaffen, in der die Beratungspersonen die Ergebnisse ihrer Arbeitsmarktanalysen erfassen und nach dem «Open-Source-Prinzip» allen Beratungspersonen zugänglich machen.

Zudem bieten die kantonalen biz und das LBZ in Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) seit Januar 2022 spezifische Beratungsangebote an, in denen beispielsweise Fragen zu beruflichen Alternativen, zur Qualifizierung oder zur Anerkennung ausländischer Diplome besprochen werden können. Ergänzend stehen umfassende Laufbahnplanungen in den biz zu den persönlichen Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt und der Suche nach beruflichen Perspektiven zur Verfügung.

Seit April 2022 steht die neue Onlineplattform «Meine berufliche Zukunft klären» auf www.berufsberatung.ch zur Verfügung. Die Plattform wurde als Teil von viamia erstellt. Interessierte Personen können mittels Fragebogen selbstständig eine Standortbestimmung durchführen und ihre Arbeitsfähigkeit reflektieren. Bei Bedarf können Fragen aus der Selbstreflexion in Beratungen in den biz und im LBZ ausführlich besprochen werden.

Die Angebote in Zusammenarbeit mit den RAV werden per Ende 2022 ausgewertet. Allfällige Anpassungen sind noch offen.

Die Beratungspersonen in den biz und im LBZ stehen in regelmässigem Kontakt mit Berufsverbänden aus verschiedenen Branchen und setzen sich mit der aktuellen Situation im Arbeitsmarkt auseinander. Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater brauchen aktuelles arbeitsmarktliches Fachwissen, um ihre Beratungsdienstleistungen professionell erbringen zu können. Die Ziele der Massnahme werden aufgrund der täglichen Auseinandersetzung der Beratungspersonen mit der konkreten Situation auf dem Arbeitsmarkt, dem Wissensaufbau durch die Datenbank «wikimia» und den regelmässigen Weiterbildungen zum Arbeitsmarktwissen gut erreicht.

Massnahme 10: Verbesserung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber (federführend: Finanzdirektion, einzubeziehen: alle Direktionen)

Der Fokus lag in der Erarbeitung einer Positionierungsstrategie für den Kanton Zürich, die genügend Flexibilität für Themen und Botschaften der Direktionen und Ämter lässt. Dafür fanden im Sommer 2021 Analyse-Workshops zur Erfassung der Ist- und Soll-Anforderungen statt. Im vierten Quartal 2021 erfolgte die Ausarbeitung, Abstimmung und Abnahme der Arbeitgeberpositionierung. Die Arbeiten im Projekt erfolgten direktionsübergreifend in verschiedenen Gremien (Projektteam, Fachgremium, Projektausschuss) mit Begleitung durch eine externe Agentur.

Mit Beschluss Nr. 634/2022 hat der Regierungsrat die Arbeitgeberpositionierung (Dimensionen und Kernbotschaften) für den Kanton Zürich festgelegt und finanzielle Mittel für die Umsetzung der Implementierungsmassnahmen bewilligt. Das Projekt «Arbeitgebermarketing» im Rahmen der Personalstrategie 2019–2023 ist somit abgeschlossen. In den nächsten Monaten wird die Kampagne für die konkreten Implementierungsmassnahmen ausgearbeitet (Arbeitgebervideo, Bilder, Online-Werbung, Arbeitgeberprofile in sozialen Medien sowie interne Massnahmen). Erste Massnahmen sollen ab September 2022 umgesetzt werden.

Massnahme 11: Erarbeitung und Umsetzung eines koordinierten direktionsübergreifenden Kommunikationskonzepts in den Handlungsfeldern Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Aus- und Weiterbildung sowie ältere Fachkräfte, gestützt auf bestehende Kommunikationsgefässe (federführend: Staatskanzlei, einzubeziehen: alle Direktionen)

Im Sommer 2020 wurde eine Erhebung bei den Direktionen durchgeführt, in welcher der Bedarf nach einer koordinierten direktionsübergreifenden Kommunikation erhoben wurde. Die damaligen Rückmel-

dungen der Direktionen zeigen kaum Bedarf nach einer koordinierten direktionsübergreifenden Kommunikation. Es gibt nach wie vor keine Anzeichen, dass sich an dieser Beurteilung etwas geändert hat. Kommuniziert wird in den einzelnen Bereichen und Themen. Die Situation wird beobachtet. Sollten sich Entwicklungen ergeben, die eine direktionsübergreifende Kommunikation als sinnvoll erscheinen lassen, kann rasch gehandelt werden. Das Thema Fachkräftemangel ist omnipräsent. Dazu hat auch die Kommunikation beigetragen. Eine direktionsübergreifende zusätzliche Kommunikation ist derzeit nicht angezeigt.

Schlussfolgerungen

Die Umsetzung der Massnahmen 5 und 9 ist abgeschlossen. Die Umsetzung der Massnahmen 1, 2, 4, 7, 8 und 10 läuft. Bei den Massnahmen 1, 4, 7 und 8 verfügt der Kanton nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum, weil die Umsetzung von Entscheidungen auf Bundesebene, von Verbänden oder anderen Gremien abhängig ist. Bei den Massnahmen 3, 6 und 11 besteht kein Handlungsbedarf.

Der Kanton hat den ihm zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum genutzt. Bei denjenigen Massnahmen, die ganz oder teilweise umgesetzt werden konnten, wurden die Zielsetzungen von RRB Nr. 917/2018 weitgehend erreicht (Massnahmen 5, 7, 9 und 10). Bei den Massnahmen mit noch laufender Umsetzung ist keine abschliessende Aussage zur Zielerreichung möglich.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Von den Ergebnissen des Monitorings der Massnahmen zur besseren Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials wird Kenntnis genommen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli